

Einladung zur Vertreterversammlung vom 31.03.2023 – Anlage B zu TOP 12

Beschlussfassung zu den Regionalbeiräten

a) Vereinbarkeit des Amtes als Regionalbeirat mit dem Vertreteramt

Die unter TOP 11 zur Beschlussfassung anstehenden Satzungsänderungen würden im Falle eines zustimmenden Beschlusses durch die Vertreterversammlung erst mit Eintragung ins Genossenschaftsregister, die zudem erst nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung erfolgen soll, in Kraft treten.

Das bedeutet, dass auch für die von der Vertreterversammlung am 24. April 2023 gewählten Regionalbeiräte u.a. noch § 27b der Satzung a.F. gilt, wonach Regionalbeiräte nicht Mitglied der Vertreterversammlung sein können.

Damit für diese am 24. April 2023 zu wählenden Regionalbeiräte bereits die zur Beschlussfassung anstehenden Satzungsänderungen greifen und sie somit trotz Zugehörigkeit zur Vertreterversammlung zum Regionalbeirat gewählt werden können bzw. nach ihrer Wahl weiterhin der Vertreterversammlung angehören können, soll die Vertreterversammlung vom 24. April 2023, sofern zuvor unter TOP 11 die Satzungsänderungen beschlossen wurden, diese Regionalbeiräte ausnahmsweise unter Aussetzung der derzeit noch geltenden Regelungen in § 26a Abs. 2 und § 27 b Abs.1 der Satzung wählen, so dass sie fortan gleichzeitig sowohl das Amt des Regionalbeirats als auch das Amt des Vertreters ausüben können. Die Beschlussfassung über eine derartige einmalige und ausnahmsweise erfolgende Aussetzung der genannten Satzungsnormen bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen.

b) Amtsdauer der Regionalbeiräte

Die zu § 26 a Absatz 1 der Satzung zur Beschlussfassung anstehende Änderung (Verlagerung der Zuständigkeit der Durchführung der Wahl der Regionalbeiräte: bislang Vertreterversammlung, nach Satzungsänderung Regionalkonferenz) hat zur Folge, dass die bisher in § 26b der Satzung normierte Amtsdauer der in den Vorjahren gewählten Regionalbeiräte ca. ein halbes Jahr früher als bisher enden würde.

Bislang wurden die Regionalbeiräte in der jeweiligen Regionalkonferenz (meist im November) nominiert und in der ca. ein halbes Jahr später stattfindenden Vertreterversammlung gewählt.

Beispiel:

Nominierung als Regionalbeirat durch Regionalkonferenz im November 2020

Wahl als Regionalbeirat durch Vertreterversammlung im April 2021

Bisherige Regelung:

Erneute Nominierung durch Regionalkonferenz im November 2023

Wahl als Regionalbeirat durch Vertreterversammlung im April 2024

- entspricht einer Amtsdauer von 3 Jahren.

Neue Regelung:

Erneute Wahl durch Regionalkonferenz im November 2023

- entspricht einer Amtsdauer von ca. 2 ½ Jahren

Um die dargestellte Verkürzung der in § 26b der Satzung normierten Amtsdauer durch Eintragung der Satzungsänderungen und die daraus resultierenden Eingriffe in die Amtsdauer der bereits gewählten Regionalbeiräte zu vermeiden, soll die Vertreterversammlung beschließen, dass die Amtsdauer der nach bisheriger Regelung in den Vertreterversammlungen vom 28.04.2021 und 09.05.2022 gewählten Regionalbeiräte wie auch die der in der Vertreterversammlung vom 24.04.2023 zu wählenden Regionalbeiräte nicht vor dem Ablauf von 4 Jahren, beginnend ab dem Tag ihrer Nominierung durch die jeweilige Regionalkonferenz, endet (was einer faktischen Amtsdauer von ca. 3 ½ Jahren entspricht). Die Beschlussfassung über eine derartige einmalige und ausnahmsweise erfolgende Aussetzung der genannten Satzungsnorm bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen.